

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechkarte
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 54.

Freitag, 7. März 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger post bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgenussnahmen für die Nummer des Ausgabestages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Rauger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaulantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 10. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Hoberßen, Böhlen-Jahnshausen, Forberge, Glaubitz, Sageritz, Langenberg, Gosewitz und Gröbba;
Dienstag, den 11. März.	„	„	die Mannschaften aus Grödel, Grödel, Gryba, Kleinrednitz, Kobeln, Lissa, Beutenitz, Pichtensee, Halbeshäuser, Markfelditz, Rehlitzener, Mergendorf, Mergdorf, Moritz, Raunwalde, Rätzsch, Rieska und Rindschitz;
Mittwoch, den 12. März.	„	„	die Mannschaften aus Oberreußen, Delsitz, Behren, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Rappitz, Rödterau, Schwefelwitz, Spandberg, Streumen, Tiefenau, Welda und Wältnitz;
Donnerstag, den 13. März.	„	„	die Mannschaften aus Zeltzahn, Zschalten, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1882 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 14. März.	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1881, 1880 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 15. März.	Radeburg, „Rathshaus“.	„	die Mannschaften aus Bernsdorf, Bärwalde, Belersdorf, Berzdorf, Boden, Gummerdorf, Gummerwalde, Dobra-Schorra, Ermsdorf, Freitzsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löbtschen, Marzahn, Marsdorf, Meddingen, Raunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederöbern;
Montag, den 17. März.	„	„	die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberöbern, Sack, Strinboch, Stöpschen, Tauscha, Volkersdorf, Witzlande und Wärschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 18. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Aelsdorf, Aileis, Baselitz, Basitz, Buda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böbla s. O., Böbla s. D., Brodowitz, Brönsitz, Colanitz, Dallwitz, Dlesbar, Döschitz, Fölsch-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gavernitz, Geißitz, Göttra, Gröbzig, Göltscha, Großschütz u. Hofendorf;
Mittwoch, den 19. März.	„	„	die Mannschaften aus Kallwitz, Kleinrauschitz, Kleinthiemitz, Knechten, Koselitz, Kottwitz, Krauschütz, Krauswitz, Lampertswalde, Laubach, Ledwitz, Benz-Döbelschen, Miega, Oitz, Medessen, Merschwitz, Mühlbach, Mühlitz, Rassebbscha, Rauleis, Raunbörschen, Raundorf s. O., Raundorf s. D., Reusenwitz und Riegerode;
Donnerstag, den 20. März.	„	„	die Mannschaften aus Delitz, Peritz, Bontkau, Porschwitz, Prieschwitz, Pullen, Quersa, Rader, Reinersdorf, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönfeld, Seußitz, Stätschen, Staffa, Staup, Standa, Strauch, Striebsen-Rostwitz, Thlendorf-Dammhain, Treugebbscha und Uebigau;
Freitag, den 21. März.	„	„	die Mannschaften aus Walda, Wentewitz, Wischwitz-Wästhau, Welsitz a. R., Welsitz b. St., Welsitz, Wildenhain, Zabelitz-Ströga, Zottewitz, Zschanz und Zschleschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1881 aus der Stadt Großenhain;

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Sonnabend, den 22. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften der Jahrgänge 1882 und 1880, sowie ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 24. März.	„	„	Loosungstermin.

- Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei einmaliger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Loosungstermine Jedem überlassen ist.
- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.) Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.
- Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abholung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.
- Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentlicke melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenheiles erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.) Die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften geniesst, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots, in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.
- In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:
Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher bez. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
Diejenigen Personen, deren Erwerbs- bez. Aufstufungsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugniß rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5 Absatz 2. Wehr-Ordnung.)
Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.
Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.
Reklame gegen die im vorstehenden Absatze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.
- Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit beauftragt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellungspflichtigen Mannschaften durch Zusertigung besonderer Ordres zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine einzeln vorzuladen, sowie der Musterung bez. wo die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.
Ueber Zugang und Abgang gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten.
Die Rekrutungskammern sind zum Musterungstermine mitzubringen.
- Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärpflichtigen, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.
Ueber diese Gesuche wird die königliche verordnete Ersatz-Kommission
Montag, den 24. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,
Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftserteilung.